

§ 13 GDPO (Bayern) — Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Prüfung

Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung setzt die Prüfungsstelle die Prüfungsnoten für jede Klausurarbeit fest. Vom praktischen Teil der Prüfung ist ausgeschlossen, wer in einer Klausurarbeit die Note ungenügend (6) oder in zwei Klausurarbeiten die Note mangelhaft (5) erhalten hat. Mit dem Ausschluss von der praktischen Prüfung gilt die Prüfung insgesamt als abgelegt und nicht bestanden. Nach Abschluss der praktischen Prüfung setzt die Prüfungsstelle die Prüfungsnoten für jeden Prüfungsabschnitt der praktischen Prüfung fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

(2) Die Gebärdensprachdolmetscherprüfung hat bestanden, wer in insgesamt höchstens einer der Klausurarbeiten nach § 10 Abs. 1 und der Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1 eine schlechtere Note als ausreichend (4), jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als mangelhaft (5) erreicht hat; die schlechtere Note als ausreichend (4) darf nicht in einem Prüfungsabschnitt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erreicht worden sein.

Zitiervorschlag: § 13 GDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GDPO/13>